

Flugplatzordnung

Für den Modellflugplatz des Modellflugverein Stauden e.V.

1. Personenkreis

Die Nutzung des Fluggeländes ist nur Vereinsmitgliedern sowie Gastfliegern mit einer Tagesmitgliedschaft und Flugschülern mit einem betreuenden Fluglehrer erlaubt.

Gastflieger können gemäß Satzung eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Der Gastfliegerbeitrag beträgt 5 Euro und ist sofort zu bezahlen. Pro Person dürfen nicht mehr als 5 Tagesmitgliedschaften vergeben werden.

Flugschüler müssen stets von einem Vereinsmitglied als Fluglehrer betreut werden.

2. Versicherungsschutz

Für die Aufnahme des Flugbetriebs ist immer ein gültiger Versicherungsschutz notwendig. Jeder Platzbenutzer hat seinen Versicherungsschutz dem Flugleiter auf Verlangen nachzuweisen.

3. Flugmodelle

Auf dem Modellfluggelände findet Flugbetrieb mit Segel-, Elektro- und Verbrennungsmotormodellen statt.

Hubschrauber, Multicopter und Drohnen dürfen nur geflogen werden, wenn dadurch der Betrieb von Flächenmodellen nicht beeinträchtigt wird und ein Mindestabstand von 50m zum Vorbereitungsraum eingehalten wird.

Modelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur betrieben werden, wenn sie den Schallpegel $L_A = 82 \text{ dB(A)}/7\text{m}$ nicht überschreiten und im Lärmpass eingetragen sind.

Innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 13.00 bis 15.00 Uhr dürfen Modelle mit Verbrennungsmotoren nur betrieben werden, wenn sie den Schallpegel $L_A = 70 \text{ dB(A)}/7\text{m}$ nicht überschreiten.

Die Schallpegelmessung wird vom Lärmschutzbeauftragten des Vereins durchgeführt und im Lärmpass dokumentiert. Die Messung muss wiederholt werden, wenn am Modell Veränderungen erfolgen, die die Schallemission beeinflussen (z.B. Motor, Schalldämpfer, Luftschraube).

Es dürfen nicht mehr als 4 Modelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig in der Luft sein.

Es dürfen nur Flugmodelle mit einer Gesamtmasse von maximal 25 kg betrieben werden.

4. Fernsteueranlagen

Fernsteueranlagen müssen die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Die benutzten Frequenzen sind gegebenenfalls im Flugbuch und an der Frequenztafel zu kontrollieren.

5. Aufnahme und Ende des Flugbetriebs

Jeder Platzbenutzer muss sich vor Aufnahme des Flugbetriebes beim Flugleiter melden und sich mit Uhrzeit im Flugbuch eintragen. Das Beenden des Flugbetriebes ist ebenfalls im Flugbuch mit Uhrzeit einzutragen.

6. Flugbetriebszeiten

Der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor ist nur zulässig von 9.00 bis 20.00 Uhr. Unabhängig von diesen Zeiten ist der Flugbetrieb mit Flugmodellen aller Art immer eine Stunde vor Sonnenuntergang einzustellen. An Karfreitag, Allerheiligen und Heiligabend darf nicht geflogen werden.

7. Flugleiter

Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter zu bestimmen. Flugleiter ist jeweils das erste volljährige, stimmberechtigte Vereinsmitglied das sich im Flugbuch einträgt. Der Flugleiter übt für den Platzhalter das Hausrecht auf dem Gelände aus. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und die Einhaltung der Flugbetriebsordnung im Auftrag des Vereins sicher zu stellen. Bei mehr als zwei Modellen in der Luft darf der Flugleiter selbst nicht mehr fliegen.

Der Flugleiter hat sich vom ausreichenden Versicherungsschutz der Piloten zu überzeugen. Er ist dafür verantwortlich, dass nur solche Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, von denen er festgestellt hat, daß sie die für dieses Modellfluggelände zulässige Schallpegelgrenze nicht überschreiten. Er hat den Betrieb von Flugmodellen welche die zulässige Schallpegelgrenze überschreiten oder bei denen er nicht feststellen kann, ob sie die Schallpegelgrenze einhalten, zu untersagen.

Der Flugleiter hat ein Flugbuch zu führen, in dem zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters aufzuführen sind. Wenn der bisherige Flugleiter den Platz verlässt, muss er dies dem im Flugbuch nächsteingetragenen anwesenden Mitglied mitteilen. Dieses Mitglied wird dann neuer Flugleiter.

Bei Unregelmäßigkeiten hat der Flugleiter im Flugbuch festzuhalten:

- Ort, Datum, Uhrzeit der Unregelmäßigkeit
- Typ u. Bezeichnung des(der) beteiligten Flugmodells(e)
- Unregelmäßigkeitsursache, -verlauf, -folgen (Personen-, Sach-, Drittschäden)
- Wetter vor, während und nach der Unregelmäßigkeit
- beteiligte Flugmodellsteuerer mit Namen und Anschrift
- Zeugen mit Namen und Anschrift
- Sonstige Beteiligte (Geschädigte usw.) mit Namen und Anschrift

8. Sicherheitsvorschriften

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere anderer Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

Anfänger und Personen mit offensichtlich unsicherem Flugstil müssen mit Hilfe eines erfahrenen Modellfliegers (Fluglehrer) fliegen.

Straßen und Wege, die innerhalb des für den Flugbetrieb zugelassenen Flugraumes liegen, sind in einer Höhe von mindestens 50 Meter über Grund zu überfliegen.

Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen des Vorbereitungsraumes und von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt.

Landwirtschaftliche Arbeiten haben Vorrang vor dem Modellflugbetrieb. Soweit auf den benachbarten Feldern gearbeitet wird, darf in dem Luftraum über diesen Feldern nicht geflogen werden. Insbesondere darf der landwirtschaftliche Verkehr und die Bewirtschaftung der anliegenden Flächen nicht durch parkende Fahrzeuge behindert werden.

Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

Das Starten und Landen ist nur auf der dafür vorgesehenen Start- und Landefläche erlaubt. Während des Start- und Landevorgangs muss diese frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

Beim Steuern der Modelle dürfen die Piloten nicht weiter als 10 m voneinander entfernt stehen um Störungen zu vermeiden. Veränderungen des Fluges (Start, Landung, etc.) sind durch Zuruf den anderen Piloten mitzuteilen.

Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen. Bei starken Winden oder sonstigen Umständen, die ein sicheres Fliegen beeinträchtigen können, darf nicht geflogen werden.

Start- und Landebahn, Parkplätze sowie Vorbereitungs- und Zuschauerraum sind zu beachten. Zuschauer und Kinder dürfen sich nur innerhalb des Zuschauerraumes aufhalten. Eltern haben die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Das bedeutet insbesondere auch, daß die Kinder anwesender Piloten beaufsichtigt werden müssen und nicht die Sicherheit des Flugbetriebes stören dürfen.

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Zufahrtswegen zum Flugplatz beträgt 25 km/h. Es darf nicht abseits der Zufahrtswege gefahren werden. Fahrzeuge sind auf dem ausgewiesenen Parkplatz abzustellen. Bei zu wenig Parkmöglichkeit haben Fahrzeuge von Piloten die am Flugbetrieb teilnehmen Vorrang vor anderen

Die Sauberhaltung des Platzes und seiner Umgebung ist Aufgabe jeden Modellfliegers und Besuchers. Abfälle sind mitzunehmen.

9. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen mit ernsterem Personenschaden oder schwerem Sachschaden ist sofort die Polizeiinspektion in Zusmarshausen zu verständigen. Ebenso muß umgehend der 1. Vorstand des MFV Stauden verständigt werden. Dies ist Aufgabe des Flugleiters oder einer von ihm beauftragten Person.

Polizeiinspektion Zusmarshausen - Tel: 08291 / 9024 oder Notruf 110

10. Haftungsausschluß

Das Betreten und Benutzen des Modellflugplatzes geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Von Seiten des Modellflugverein Stauden e.V. ist keinerlei Haftung zu erwarten.